

## **Stichwort: Regionale Jugendkonferenzen**

Mit den aktuellen Arbeitsmarkt- und Sozialreformen („Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, die sog. Hartz-Gesetze) wurden auch neue Akzente bei der Förderung von jungen Menschen mit Berufsstartschwierigkeiten gesetzt. Unter anderem sieht das neue Sozialgesetzbuch II („Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“) eine Systematisierung und Verstetigung der lokalen Kooperation vor. Insbesondere soll damit gewährleistet werden, dass das bisherige Zuständigkeitschaos beseitigt und der sprichwörtliche „Förderdschunzel“ gelichtet wird.

So sind nach § 18 SGB II („Örtliche Zusammenarbeit“) alle Akteure, die vor Ort mit der beruflichen Integration von jungen Menschen befasst sind, zur engen Zusammenarbeit verpflichtet, *„um die gleichmäßige und gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern“*. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, wird die Etablierung von regelmäßig tagenden „Jugendkonferenzen“ vorgeschlagen.

### **Jugendkonferenzen – ein Instrument zur Verbesserung der örtlichen Zusammenarbeit**

Die Bundesagentur für Arbeit/Projektgruppe Jugendliche hat Anfang 2005 zur Begleitung und Umsetzung dieses neuen Instruments „Empfehlungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen im Rechtskreis SGB II“ herausgegeben.

Zentrale Aufgabe der Jugendkonferenz ist es demnach, die jugendspezifischen Aktivitäten und Angebote aller Bildungs- und Arbeitsmarktakteure im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen aufeinander abzustimmen. Im Ergebnis soll ein integriertes Arbeitsprogramm der Träger der Grundsicherung in Abstimmung mit der Kommunalverwaltung, der Wirtschaft, Bildungsinstitutionen und Trägern der Jugendarbeit vereinbart und wirksam werden. Insbesondere Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungsangebote nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen aufeinander bezogen werden.

Auch in der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bezüglich der Schnittstelle und Aufgabenverteilung zwischen Jugendmigrationsdiensten und den Leistungsträgern nach SGB II/III wird „aufgrund der Bedeutung der Netzwerkarbeit für den zielgerichteten und effektiven Einsatz von Instrumenten des SGB II“ die Veranstaltung von Jugendkonferenzen zur lokalen/regionalen Abstimmung ausdrücklich empfohlen.

Als mögliche Themen und Aufgabenstellungen der Jugendkonferenzen werden dort genannt:

- Analyse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes – Zahlen und Daten
- Vorstellung von Maßnahmen, Programmen und Dienstleistungen für Jugendliche – Herstellen von Transparenz

- Vereinbarungen zur Gestaltung der Schnittstellen zwischen SGB II/III, SGB VIII und SGB IX
- Schwerpunktsetzungen für besondere Zielgruppen, z.B. MigrantInnen, junge Mütter, Jugendliche ohne Schulabschluss
- Gemeinsame Entwicklung von Konzepten für besondere Zielgruppen
- Herstellung eines lokalen Konsenses über die Schaffung und Ausgestaltung von Arbeitsgelegenheiten
- Absprachen zum Ressourceneinsatz.

### **Alles schon mal da gewesen?!**

Schon seit vielen Jahren wird die lokale Abstimmung und Vernetzung der Jugendarbeit proklamiert – Kooperation und Vernetzung gelten vielen geradezu als „Zauberworte unserer Zeit“. Auch mangelt es nicht an einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. So sieht das Sozialgesetzbuch (SGB) an verschiedenen Stellen eine Abstimmung und enge Zusammenarbeit der Leistungsträger - der zuständigen Behörden und Einrichtungen - ausdrücklich vor:

- Im Sozialgesetzbuch X („Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten“) sind im § 86 und § 95 (1) die Zusammenarbeit der Leistungsträger und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders geregelt und hervorgehoben.
- Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), jetzt Sozialgesetzbuch VIII, ist im § 13 („Jugendsozialarbeit“) von einer „Abstimmung der Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung und Beschäftigung“ die Rede; § 78 sieht wiederum die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor („AG 78“).  
Darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Jugendhilfe nach § 81 SGB III („Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“) mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuwirken (so u.a. auch mit Schule, Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bundesanstalt für Arbeit, Trägern anderer Sozialleistungen ...).
- Im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist in § 8 (2) das Zusammenwirken mit anderen Leistungsträgern verankert, in § 18 (2) und § 19 (4) ist die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, ‚gegebenenfalls‘ auch den Trägern der Jugendhilfe und anderen auf diesem Gebiet tätigen Stellen geregelt; sie sollen insbesondere bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten zusammenwirken; § 95 sieht wiederum die Bildung von

Arbeitsgemeinschaften vor.

- Das „Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe“ vom 20. November 2000 regelt zwei Gesetzesänderungen bzw. Ergänzungen in SGB III und BSHG, die das Zusammenwirken von Arbeitsamt und Sozialamt erleichtern sollen und die die Rechtsgrundlage zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit der beiden Ämter liefern. ...

In vielen Städten und Gemeinden wird eine solche Zusammenarbeit bereits seit vielen Jahren auch praktisch umgesetzt: Es gibt teilweise schon lange Erfahrungen mit Runden Tischen, lokalen Netzwerken, Absprachen und Kooperationsvereinbarungen; die Jugendmigrationsdienste (JMD) zur Unterstützung jugendlicher Migrantinnen und Migranten sind zur engen Zusammenarbeit mit den lokalen Trägern verpflichtet. Auch zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltung und kommunalen Behörden hat die damalige Bundesanstalt für Arbeit bereits im Jahr 2000 „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“ vorgelegt.

Es gibt also bereits diverse Anstrengungen, vor Ort gemeinsame Beratungs- und Unterstützungsstrukturen aufzubauen, lokale Hilfeangebote zu bündeln und die Fördermaßnahmen übersichtlicher zu gestalten. Mit mehr oder weniger Erfolg, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten! Denn – darin sind sich alle Fachleute einig – eine wirkliche Systematisierung der Benachteiligtenförderung bzw. eine Vereinheitlichung der regionalen Angebotslandschaft wurde bisher noch nirgendwo erreicht.

Und jetzt, das heißt im Gefolge des novellierten SGB II, gibt es die so genannten „Jugendkonferenzen“. Nur ein neuer Name für eine alte Vernetzungs-Idee?

### **Auftrag und Zielstellungen von Jugendkonferenzen – Was ist daran neu?**

Tatsächlich sind sich die Instrumente und die beteiligten regionalen/lokalen Akteure im Grundsatz immer recht ähnlich: Angesprochen sind überall Vertreter/innen aus den zuständigen Ämtern/Behörden, Wirtschaftsverbände resp. Kammern oder Innungen, Gewerkschaften sowie Schulen und die freien Träger (Jugendhilfe, Sozial- und Bildungsarbeit). Sie bilden sozusagen den Kern der lokalen Netzwerkarbeit.

Im Wesentlichen aus diesem Adressatenkreis sollen sich auch die potentiellen Teilnehmer der neuen Jugendkonferenzen rekrutieren. So wird in den „Empfehlungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen im Rechtskreis SGB II“ der BA vorgeschlagen, Vertreter aus den folgenden Institutionen aktiv einzubeziehen:

- Kommune/Kreis (bspw. Bürgermeister, Landrat, Sozialamt, Jugendamt, Kinder- und Jugendhilfeausschuss, Kommunale Beschäftigungsförderung, Ausländerbeirat etc.)

- Agentur für Arbeit
- Bundes- und Landtagsabgeordnete
- Arbeitgeberverbände, Kammern, Innungen etc.
- Gewerkschaften, DGB-Jugend, Kreisjugendring etc.
- Arbeitskreis Schule-Wirtschaft
- Wohlfahrtsverbände
- Bildungsträger
- Schulen (allgemeinbildende Schule, Berufsschule, Hochschule, Volkshochschule etc.)
- Krankenkassen, Polizei, DRK usw.

Neu sind dagegen vor allem die mit den Jugendkonferenzen verfolgten (impliziten oder explizit formulierten) *Ziele und Akzentsetzungen*. Insbesondere erweist sich die ausdrückliche **Arbeitsmarktorientierung** der regionalen Kooperationsbeziehungen als eine neue Qualität. Grundlage sind die in § 3 Abs. 2 SGB II festgelegten „Leistungsgrundsätze“, nach denen die Betreuung der erwerbsfähigen jungen Menschen seit Inkraft-Treten des SGB II geregelt ist; dort heißt es:

*„Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“*

Ergänzend dazu wurde im „Kompendium Aktive Arbeitspolitik nach dem SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit festgelegt, dass die Gruppe der Jugendlichen (erwerbsfähige Hilfebedürftige/U25) besonders betreut werden soll. Diese besondere Betreuung soll auf die möglichst unmittelbare Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit ausgerichtet sein (Stichwort *Fördern und Fordern*).

Unter dieser Maxime stehen auch die neuen Jugendkonferenzen: Sie sollen vor allem dazu beitragen, dass die Integration der jungen Menschen („U25“) beschleunigt und effektiviert wird. Ihre „zentrale Aufgabe ist es, die Ressourcen und jugendspezifischen Angebote und Aktivitäten aller Bildungs- und Arbeitsmarktakteure im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen aufeinander abzustimmen.“

(Handlungsempfehlungen der BA)

### **Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen Instruments**

Die Durchführung von „Jugendkonferenzen“ ist qua Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben, sondern letztlich ins Belieben der regionalen Akteure gestellt. Zudem handelt es sich dabei

um eine inhaltlich relativ offene Angelegenheit: Was unter einer „Jugendkonferenz“ konkret verstanden wird, wie eine Jugendkonferenz durchgeführt wird, ob sie einmalig oder als Dauereinrichtung konzipiert ist, welcher Teilnehmerkreis angesprochen ist und mit welchen Problemen man sich befasst - das alles ist daher sehr unterschiedlich.

Einen Gesamtüberblick über alle Jugendkonferenzen gibt es nicht. Man kann allerdings davon ausgehen, dass Jugendkonferenzen – nach einem eher zögerlichen Auftakt – mittlerweile doch in zahlreichen Städten und Kreisen stattfinden. Der Geschäftsbericht der Bundesagentur für Arbeit 2005 weist 180 durchgeführte Konferenzen aus (Dokumentationen einzelner Konferenzen stehen im Internet als downloads auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung; s. dazu den Link im Anhang).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit hat im Frühjahr 2005 eine Befragung bei ihren Mitgliedsorganisationen durchgeführt und in Erfahrung gebracht, dass nach dem ersten halben Jahr (Mai 2005) erst 12 Prozent der Regionen Jugendkonferenzen durchgeführt haben.<sup>1</sup>

Die LAG Katholische Jugendsozialarbeit/KJS NRW hat zwischen Mai und Juli 2006 in Nordrhein-Westfalen eine Befragung aller öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu den bestehenden Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe und ARGEen/Optionskommunen durchgeführt. Im Oktober 2006 wurden erste Zwischenergebnisse vorgestellt.<sup>2</sup> Die Angaben von 51 Jugendämtern wurden ausgewertet. In etwa einem Viertel der Jugendamtsbezirke hatten zum Befragungszeitpunkt Jugendkonferenzen stattgefunden. Dabei nutzten vor allem die kreisfreien Städte und Kreise dieses neue Abstimmungsinstrument, während kreisangehörige Städte offenbar davon bisher noch wenig Gebrauch machen. Insgesamt kommt die KJS NRW zu dem Ergebnis, dass nur ein kleiner Teil der Jugendämter bisher in umfassender Weise mit dem jeweiligen SGB II Träger zusammen arbeitet.

Was die Konzeption, die Ablaufplanung und die Zielsetzungen der Jugendkonferenzen anbelangt, so findet man eine erhebliche Bandbreite vor.

Wichtig zur Unterscheidung ist daher vor allem die Frage: Sind sie eher punktuell oder auf Kontinuität angelegt? Das heißt: Sollen sie z.B. als politische Zündfunken genutzt werden, um die regionale öffentliche Aufmerksamkeit auf bestimmte Probleme und Anliegen zu lenken und regionale Aktivitäten darauf hin zu bündeln oder nutzen die Beteiligten die Jugendkonferenzen als gemeinsame Arbeits- und Diskussionsplattform für die lokalen Akteure, die in verbindlichen Absprachen münden sollen? Alle Formen von

---

<sup>1</sup> <http://www.bag-jugendsozialarbeit.de/fileuploads/20050908stnu25.pdf>

<sup>2</sup> Der lange Weg zur Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendhilfe. In: Jugendsozialarbeit aktuell. Nummer 67. Oktober 2006

Jugendkonferenzen - als einmalige Veranstaltung ebenso wie als Dauereinrichtung sowie Zwischenlösungen - sind denkbar und politisch auch in dieser Vielfalt gewollt.

### **Inhalte und Themen von Jugendkonferenzen**

Auch von den Inhalten her sind Jugendkonferenzen sehr unterschiedlich: es sind Themenstellungen aus dem gesamten Spektrum „Übergangsprobleme Schule – Ausbildung – Arbeit“ vertreten, wie folgende Zusammenstellung illustriert.

- „*Neue Länder – Region mit Zukunft. Gemeinsam gegen Abwanderung*“ - 1. Ostdeutsche Jugendkonferenz der ostdeutschen Arbeitsministerien und der Stiftung Demokratische Jugend im Februar 2006
- „*Zusammen gegen Arbeitslosigkeit junger Menschen*“ - 1. Dortmunder Jugendkonferenz im Januar 2006
- „*Wir stellen was auf die Beine*“ - 2. Dortmunder Jugendkonferenz im Dezember 2006
- „*Berufsausbildung und Berufsintegration*“ - 1. Gütersloher Jugendkonferenz im November 2005
- „*Jugendliche an der 1. Schwelle zwischen Schule und Ausbildung*“ - 2. Jugendkonferenz des Bezirks Pankow in Berlin im November 2005
- „*Jugendkonferenz Hamburg – Perspektiven für Ausbildung und Arbeit*“ - Fachkonferenz im Dezember 2005
- "*Gemeinsam Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen – das regionale Netzwerk nutzbar machen*" - 2. Jugendkonferenz in Rostock im April 2005
- „*Bestandsaufnahme und Perspektiven für ein regional abgestimmtes Übergangsmanagement*“ - Jugendkonferenz in Main-Rhön im Februar 2007
- „*Jugendliche mit Migrationshintergrund*“ - Auftaktkonferenz - Jugendkonferenz in Offenbach/Main im Januar 2005

### **Das Beispiel der Gütersloher Jugendkonferenz vom 24.11.2005**

soll veranschaulichen, wie eine Jugendkonferenz aufgebaut und gestaltet sein kann.

Die Jugendkonferenz dauerte einen Nachmittag (13 bis 18 Uhr); sie wurde veranstaltet von der Agentur für Arbeit Bielefeld, der Arbeitsvermittlung GT aktiv GmbH und dem Kreis Gütersloh.

Programmablauf:

- Begrüßung durch den Kreisdirektor des Kreises Gütersloh und den Geschäftsführer operativ der Agentur für Arbeit Bielefeld
- Zwei Fachimpulse aus Wissenschaft und Praxis („Hauptschüler an der Schwelle zur Berufsausbildung: ihre Ressourcen, Ziele und Erwartungen“, Deutsches Jugendinstitut München, und „Berufsintegration Jugendlicher als politische Gestaltungsaufgabe“, Referat Benachteiligtenförderung beim BMBF)
- Vier parallele Workshops, die von Akteuren aus der regionalen Bildungs- und Förderlandschaft moderiert wurden: 1. „Qualifizierte Jugendliche an die Region binden – ihre Kompetenzen fördern. Aber wie?“ – 2. „Spektrum von Ausbildung erweitern!“ – 3. „Berufliche Perspektiven für Schulabgänger mit besonderem Förderbedarf“ – 4. „Förderung und Vermittlung von über Zwanzigjährigen“
- Beitrag eines Kabarettisten („Eine ‚besondere‘ Sicht auf die Arbeit des Tages“)
- Resümee und Verabschiedung durch die Veranstalter

## Links und weiterführende Literatur zum Thema „Jugendkonferenzen“

Wer sich mit dem Thema „Jugendkonferenzen“ näher beschäftigen will, findet unter der Internet-Adresse der Bundesagentur für Arbeit ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), Stichwortsuche: Jugendkonferenzen) weitere Informationen, wie zum Beispiel einschlägige Pressemitteilungen der Arbeitsagenturen, Veranstaltungshinweise, Protokolle etc.

Viele lokale Akteure haben ausführliche Dokumentationen ihrer Jugendkonferenzen ins Internet gestellt. Beispiele:

Dortmunder Jugendkonferenz vom 11. Dezember 2006: „*Wir stellen was auf die Beine*“  
[www.jugendamt.dortmund.de/jugendamt/project/home/template3.jsp?content=pr&dcode=grossprojekte.jugendamt.jugendberufshilfe&did=0&smi=5.4.9](http://www.jugendamt.dortmund.de/jugendamt/project/home/template3.jsp?content=pr&dcode=grossprojekte.jugendamt.jugendberufshilfe&did=0&smi=5.4.9)

Jugendkonferenz Würzburg vom 9. Mai 2007 (Fachtagung im Rahmen des Bundesprogramms Kompetenzen Fördern, BQF): „*Bestandsaufnahme und Perspektiven für ein regional abgestimmtes Übergangsmanagement*“  
[www.kooperationswerkstatt.de/download/dateien/jugowue/bqf\\_jugkonf\\_wue\\_doku\\_1.pdf](http://www.kooperationswerkstatt.de/download/dateien/jugowue/bqf_jugkonf_wue_doku_1.pdf)

Die Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit, BA, und der Bundesministerien sind unter anderem zu finden unter folgenden Adressen:

Bundesagentur für Arbeit/Projektgruppe Jugendliche: „Empfehlungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen im Rechtskreis SGB II“. Nürnberg, Februar 2005.  
[http://www2.gtaktiv.de/medien/Agentur\\_AuftragJugendkonferenz.pdf](http://www2.gtaktiv.de/medien/Agentur_AuftragJugendkonferenz.pdf)

BMFSFJ und BMAS: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bezüglich der Schnittstelle und Aufgabenverteilung zwischen Jugendmigrationsdiensten und den Leistungsträgern nach SGB II/III. Bonn, 16. Januar 2006  
[www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Arbeitsmarkt/Beratung-und-Vermittlung/jugendliche.html](http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Arbeitsmarkt/Beratung-und-Vermittlung/jugendliche.html)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Hrsg.): Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII. Berlin, Dezember 2005  
[www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/broschuerecs2\\_14\\_ready\\_col.pdf](http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/broschuerecs2_14_ready_col.pdf)

Birgit Klein, Dr. Gertrud Kühnlein, Universität – Sozialforschungsstelle Dortmund

Mai 2007